


Umweltbundesamt | Postfach 14 06 | 10 68 13 Dessau-Roßlau

fragdenstaat.de

Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

Ihr Antrag vom 26.07.2021

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren Antrag vom 26.07.2021 auf Zugang zu Umweltinformationen
erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

Bescheid:

1. Der Informationszugang wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Sie haben am 26.07.2021 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Absatz 1 VIG betroffen sind, gestellt.

Dessau-Roßlau,
16. August 2021

Bearbeiter/in:

Maja Scharf

Telefon:

Geschäftszeichen:
Just-3064-2021-VT

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 21 03-0

Fax: +49 (0)340 21 03-22 85

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

II.

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 Absatz 1 Satz 1 UIG zulässig. Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Umweltinformationen gemäß § 2 Absatz 3 UIG dar.

Nach § 3 Absatz 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Informationen sind nach § 2 Absatz 4 UIG verfügbar, wenn sie bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind bzw. von einer nicht informationspflichtigen Stelle bereitgehalten werden und von der informationspflichtigen Stelle diesbezüglich ein Übermittlungsanspruch geltend gemacht werden kann.

Gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 3 UIG ist ein Antrag abzulehnen, wenn er bei einer Stelle gestellt wird, die nicht über die Informationen verfügt. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung besteht nicht.

Sie thematisieren in Ihrem Antrag vom 26.07.2021 die Erweiterung des Steinbruchs St. Wendel. Informationen zu diesem Thema liegen dem Umweltbundesamt nicht vor.

Sofern das Umweltbundesamt nicht über die von Ihnen angefragten Informationen verfügt, besteht kein Informationsanspruch. Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen wird somit bzgl. der uns nicht vorliegenden Informationen gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 3 UIG abgelehnt.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 UIG weisen wir Sie darauf hin, dass die von Ihnen begehrten Informationen möglicherweise dem Landkreis St. Wendel oder ggf. dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) Saarland bekannt sind. Bitte wenden Sie sich an diese als informationspflichtige Stellen.

III.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

